

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 17.12.2019 im Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „www.oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Geheim-Gutachten zu Blut-Krimi um Haider**“, veröffentlicht am 13.07.2019 auf „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird von einem Geheim-Gutachten zum „Blut-Krimi“ um den verstorbenen Politiker Jörg Haider berichtet. So hätten die Blut- und Gewebeproben, die Jörg Haider nach seinem tödlichen Unfall im Oktober 2008 entnommen wurden, zumindest zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Dazu wird aus einem Gutachten einer Gerichtsmedizinerin aus Graz, die damals die Obduktion an Haiders Leiche durchgeführt habe, zitiert: „Die bei uns sichergestellten Asservate werden 10 Jahre lang aufbewahrt und dann [...] entsorgt.“

Als 2018 jedoch von der Witwe des Politikers bei der Staatsanwaltschaft in Klagenfurt die Artefakte ihres Mannes angefordert worden seien, habe es geheißen, die Proben wären vernichtet worden. Sodann wird der Obmann des BZÖ Kärnten zitiert, für den das „Vernichten der Blutproben“ ein Skandal und ein weiterer Mosaikstein in dem kuriosen Bild sei, das die Behörden abgaben. Auch nähre dies Verschwörungstheorien, da man Haiders Familie vor der Vernichtung zumindest informieren hätte müssen.

Am Ende des Artikels ist die zitierte Passage des Gutachtens der Gerichtsmedizinerin abgedruckt.

Ein Leser kritisiert, dass es nicht stimme, dass Blut- und Gewebeproben zumindest zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Der Leser argumentierte, dass Blut- und Gewebeproben nämlich keine Beweismittel bzw. Asservate seien; lediglich das angefertigte Gutachten sei ein Beweismittel, das aufgehoben werden müsse. Inzwischen sei sogar auf „krone.at“ berichtet worden, dass Blutproben routinemäßig nur kurze Zeit aufbewahrt werden. Diesbezüglich übermittelte der Leser den auf „krone.at“ veröffentlichten Artikel, in dem ein Sprecher der Staatsanwaltschaft Klagenfurt dahingehend zitiert wird, dass es keine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Blutproben gebe. Nach Ansicht des Lesers sei die auf „oe24.at“ zitierte Ärztin in ihrem Gutachten offensichtlich falsch verstanden worden.

Die betroffene Medieninhaberin gab keine Stellungnahme ab und nahm auch nicht an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teil.

Der Senat kontaktierte den auf „krone.at“ zitierten Sprecher der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und ersuchte diesen um Stellungnahme. Der Sprecher übermittelte dem Senat eine Stellungnahme, die er am 12.07.2019 bereits der „Kleinen Zeitung“ übermittelt hatte.

In seiner Stellungnahme führt der Sprecher aus, dass die Entnahme von Körperflüssigkeiten zu der in der StPO geregelten Obduktion gehöre. Eine Leiche werde für die Obduktion sichergestellt, nach deren Durchführung verfüge die Staatsanwaltschaft die Freigabe der Leiche, wovon auch Blut- und Gewebeproben umfasst seien. Sollte eine weitere Aufbewahrung gewünscht sein, müsste dies gesondert beantragt werden. Da dies im konkreten Fall nicht erfolgt sei, habe die staatsanwaltliche Sicherstellung 2008 geendet.

Ob noch Proben vorhanden seien, entziehe sich seiner Kenntnis. Es sei jedoch bekannt, dass das Institut für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck routinemäßig Proben für sechs Monate nach der Auswertung aufbewahre. Zudem sei aus einem Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin an der Universität München Ende 2008 zu entnehmen, dass Proben gemäß den Richtlinien für die folgenden zwei Jahre asserviert werden.

Im Ergebnis sei die Verfügungsmacht über allfällige Proben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt aufgrund der Aufhebung der Sicherstellung seit dem Jahr 2008 entzogen. Auf welche gesetzliche Bestimmung sich die behauptete 10-Jahres-Frist stützen solle, entziehe sich der Kenntnis der Staatsanwaltschaft Klagenfurt. Schließlich merkte der Sprecher noch einmal an, dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft mit Freigabe der Leiche ende. Ob das Gerichtsmedizinische Institut die Proben weiter und allenfalls auf eigene Kosten asserviert habe, liege nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Der Senat betont, dass gleich zu Beginn des Artikels eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für die Blut- und Gewebeproben ausdrücklich behauptet wird. Nach Meinung des Senats stützt sich diese Behauptung im Wesentlichen auf das Dokument einer Gerichtsmedizinerin, das als Gutachten bezeichnet wird und im Artikel auszugsweise abgedruckt ist. Allerdings wird in der veröffentlichten Passage des Dokuments lediglich festgehalten, dass sichergestellte „Asservate“ zehn Jahre lang aufbewahrt würden. Ob mit dem Begriff „Asservate“ die Blut- und Gewebeproben Jörg Haiders gemeint sind, geht daraus nicht hervor. Darüber hinaus lässt sich dem abgedruckten Teil des Dokuments auch nicht entnehmen, bei welcher Einrichtung diese „Asservate“ aufbewahrt werden.

Nach Auffassung des Senats erweckt der Artikel den Eindruck, für diese angebliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist wäre die Staatsanwaltschaft Klagenfurt verantwortlich gewesen. Dies wird den Leserinnen und Lesern auf verschiedene Art und Weise suggeriert:

Zum einen wird über die Witwe des verstorbenen Politikers berichtet, welche die Artefakte bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt angefordert habe und die man dort mehrfach habe „abblitzen“ lassen. Zum anderen wird der Landesparteiobmann des BZÖ Kärnten damit zitiert, dass das Verschwinden der Blutproben bestätige, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt keine saubere Arbeit leiste. Auch die Wortwahl des Artikels vermittelt den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit den Blut- und Gewebeproben Jörg Haiders nicht ordnungsgemäß umgegangen sei. So wird etwa die Causa in der Überschrift als „Blut-Krimi“ bezeichnet, an anderer Stelle wird von einem „kuriösen Bild, das die Behörden abgeben“, berichtet.

Der Senat hält fest, dass er keinen Grund sieht, die Angaben des Sprechers der Staatsanwaltschaft in Zweifel zu ziehen, wonach die staatsanwaltliche Sicherstellung 2008 geendet hat. Zwar bestehen für den Senat auch keine Zweifel daran, dass der Abschnitt des Dokuments korrekt abgedruckt und der BZÖ-Landesparteiobmann richtig zitiert wurde. Die gewissenhafte und korrekte Wiedergabe von Nachrichten im Sinne von Punkt 2 des Ehrenkodex schließt jedoch mit ein, Quellen und Behauptungen ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. diesbezüglich Fall 2017/44).

Verantwortungsvolle Journalistinnen und Journalisten überprüfen eine Behauptung, wonach die Staatsanwaltschaft keine saubere Arbeit leiste. Hinzu kommt, dass in der veröffentlichten Passage des Gutachtens die Staatsanwaltschaft Klagenfurt an keiner Stelle erwähnt wird. Nach Ansicht des Senats wäre es dem Medium zumutbar gewesen, von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Stellungnahme einzuholen und diese im Artikel anzuführen. Im Ergebnis hat die Redaktion von „oe24.at“ die übernommenen Behauptungen nicht hinterfragt bzw. die suggerierte Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht ausreichend belegt.

Schließlich weist der Senat darauf hin, dass rund um den Unfalltod Jörg Haiders mehrere Verschwörungstheorien entstanden sind, die nach wie vor kursieren. Vor diesem Hintergrund wäre es umso mehr erforderlich gewesen, die Behauptungen gewissenhaft zu recherchieren.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**oe24.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder darüber zu berichten**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
17.12.2019